№ 1353. Mittwoch, den 18. Juni. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schlesinger.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angekommen den 17. Juni 5½ Uhr Nachmittags.

Belgrad, 16. Juni. Die türkischen Truppen haben sich in die Festung zurückgezogen. Dort ist gegen Derwisch Pascha ein Aufruhr ausgebrochen, weil die Truppen sich gegen die Serben schlagen wollen, der Pascha aber sich weigert.

Semlin, 17. Juni. Belgrad wird von der Festung aus bombardirt.

Deutschland.

+ Berlin, 16. Juni. Der Bericht der Commission des Hauses der Abgeordneten für Handel und Gewerbe über das Paßgesetz liegt vor. Die Hauptabänderungsvorschläge der Commission sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits neulich angegeben. In § 1 will die Commission zum Schutz gegen jede etwaige Willkür ausdrücklich aussprechen, daß „ein Inländer auch zum Aufenthalt innerhalb Landes eines Passes nicht bedürfe." Nach dem Paß-Edict und nach später ergangenen Ministerial-Verordnungen giebt es verschiedene Arten von Pässen. Außer den eigentlich sogenannten Pässen giebt es Paßkarten, Wanderbücher für Handwerker, besondere Pässe für die Schiffsmannschaft u. s. w. Die Commission hat versucht, sie in § 1 alle aufzuzählen, hat aber von diesem Versuche, der vermuthlich doch zu keiner vollständigen Aufzählung geführt haben würde, um so mehr Abstand genommen, als der Regierungs-Commissar ausdrücklich erklärt hat, daß die Staats-Regierung mit dem Ausdrucke „keines Passes" im § 1 alle Arten von Pässen, unter welchem Namen sie auch bisher üblich gewesen, verstanden wissen wolle." — „Das Bedenken, daß man auch das Recht haben müsse, sich von anderen, als von Polizei-Behörden, eine Legitimationsurkunde ertheilen zu lassen (§ 1), ist dadurch beseitigt worden, daß der Regierungs-Commissar erklärt hat, die Vorlage wolle die Polizei-Behörde verpflichten, dergleichen Urkunden auszustellen, andere Arten der Legitimation sollten dadurch nicht ausgeschlossen werden, die Vorlage wolle nur dem Reisenden die Erlangung eines Passes gewährleisten." Daß bei „gesetzlichen Hindernissen" die Polizei-Behörde den Paß verweigern darf, erkennt die Commission als berechtigt an. — In § 2 will die Commission einen ausdrücklichen Zusatz, wonach von Ausländern auch beim Austritt über die Grenze kein Paß gefordert werden darf. — Zu § 3 macht die Commission den prinzipiell wichtigen Zusatz, daß „reisende" Inländer wie Ausländer verpflichtet sind, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person auszuweisen, „wenn zu einer solchen Aufforderung ein besonderer gesetzlicher Grund vorliegt, welcher dem Betreffenden jedesmal angegeben werden muß." Nach Ansicht der Commission bliebe bei unveränderter Annahme des § 3 „Alles beim Alten"; die für Aufrechterhaltung der „Legitimationspflicht" von der Regierung angeführten Motive „stehen im directen Widerspruch mit denjenigen, was in denselben Motiven für die Aufhebung des Paßzwanges geltend gemacht ist". Lieber, als zu dem § 3 in seiner jetzigen Fassung ihre Zustimmung zu geben, würde die Commission auf die ganze Gesetzvorlage verzichten."

Der Commission würde es am rationellsten erscheinen, den § 3 ganz zu streichen, da die fragliche Bestimmung gar nicht in ein Paßgesetz gehört; weil aber die Staatsregierung auf die Beibehaltung des § 3 Werth legt, so will die Commission diesen Paragraph aufnehmen unter der Bedingung jenes Zusatzes, welcher jeder amtlichen Willkür vorbeugt; „schon das vom Regierungs-Commissar gewählte Beispiel eines Vagabonden zeige, wie viel Spielraum hier der Willkür gelassen sei"; eine Remedur werde in den meisten Fällen für den Reisenden zu spät eintreffen. — Die Angabe des Grundes an den Betreffenden, weshalb der Ausweis gefordert wird, soll der amtlichen Willkür einen weiteren Riegel vorschieben. — Der Ausweis über die Mittel zum Unterhalt gehört nach der Ansicht der Commission nicht in ein Paßgesetz, und das Interesse der Armenpflege ist durch die Vorschriften § 8 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842, deren Fortbestehen im § 8 der Vorlage ausdrücklich ausgesprochen wird, hinreichend gewahrt. Der Regierungs-Commissar „hat zwar die Meinung ausgesprochen, daß ohne eine Vorschrift, daß der Reisende verpflichtet sei, sich auf amtliches Erfordern über die Mittel zu seinem Unterhalt auszuweisen, namentlich manche Grenzgegenden sehr belästigt werden würden, und daß Schutz gegen Herumtreiber, Schmuggler 2c. nur möglich sei, wenn die Behörde den Ausweis über die Mittel zum Unterhalt fordern könne"; die Commission meint indeß, es sei dies doch eine aus der Voraussetzung des noch fortdauernden Polizeistaates hervorgehende Ansicht; daß die Verpflichtung aller Reisenden, sich über die Mittel zum Unterhalt auszuweisen, vielleicht unter Umständen ein geeignetes Mittel wäre, Vagabonden, Schmuggler 2c. fern zu halten, will die Commission nicht in Abrede stellen, aber sie bezieht sich auf die Motive, welche selbst anerkennen, daß es sich nicht länger rechtfertigen lasse, alle Reisenden mit empfindlichen Nachtheilen verknüpften Maßregeln bloß um deshalb zu unterwerfen, damit die verhältnißmäßig kleine Anzahl wirklich gefährlicher Reisenden der polizeilichen Beobachtung zugänglich gemacht werde. In § 5 will die Commission die Befugniß zur Ertheilung von Auslandspässen allen städtischen Polizeibehörden ohne Ausnahme zuerkennen, und bei Inlandspässen Einschränkungen auf eine bestimmte Zeit nicht gestatten. — Den § 7: „Wenn die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten durch Königliche Verordnung vorübergehend eingeführt werden", will die Commission ganz streichen. Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit es dringend erfordert, so mag die Königl. Staatsregierung, insofern der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums, die Paßpflicht durch Königliche Verordnung wieder einführen. Sie ist dazu durch Art. 63 der Verfassung ermächtigt, sie muß dann aber die Verordnung dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorlegen. Damit ist dem Bedürfnisse vollkommen genügt. Eine solche Ermächtigung würde auch verfassungswidrig sein, da die gesetzgebende Gewalt nach Art. 62 der Verfassung gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt werden soll. Der Landtag ist daher nicht berechtigt, der Staatsregierung die alleinige Befugniß zum Erlaß eines Gesetzes (Verordnung) zu übertragen. Wenn in der Praxis einige Male hiervon abgewichen ist, so ist das ein Mißbrauch, dem gesteuert werden muß. Das Land hat sich dieser mißbräuchlichen Praxis eben nicht zu erfreuen gehabt.

— Se. K. H. der Kronprinz wird sich dem Vernehmen nach am 28. d. zur Feier der Vermählung der Prinzessin Alice von Großbritannien nach England begeben.

— (M. Z.) Das Resultat des Versuchs, einen Theil der nach Aufhebung der letzten Mobilmachung überflüssig gewordenen Artilleriepferde leihweise bei Landwirthen unterzubringen, ergiebt, daß einige 30 pCt. der ausgeliehenen Thiere bei der jetzigen Einziehung theils als gefallen, theils als völlig unbrauchbar in Abgang gekommen sind. Es wäre das in der That ein enormes Verhältniß, da nach allen und durchaus glaubwürdigen Nachrichten aus Frankreich, Belgien und Hannover, wo seit lange dasselbe System im größten Maßstabe angewendet wird, der Abgang sich höchstens auf 3—4 pCt. (jährlich?) belaufen soll. Der Verkauf der hierzu gehörigen und nicht mehr vollkommen diensttauglichen Pferde soll übrigens, wie man hört, nunmehr für den Monat Juli fest bestimmt sein, wogegen die noch brauchbaren nach dem Aufhören der Marschbereitschaft des 4. und 7. Armeecorps mit bei der durch die veränderte Organisation der Artillerie bedingten Errichtung der neuen Batterien eine Verwendung finden werden.

— Der Handelsvertrag, den Preußen mit China geschlossen, wird seitens des Zollvereins nicht ratificirt werden, weil Hannover selber einen Gesandten in Peking halten will (!!!) und weil mehrere Zollvereinsregierungen das Recht zur Ernennung von Consuln beanspruchen.

— (B.- u. H.-Z.) Wie wir vernehmen, hat sich hier am Sonnabend ein Comité zur Begründung einer auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit wirkenden Lebensversicherungsgesellschaft definitiv constituirt. Die Gesellschaft wird die Firma „Preuß. Lebensversicherungs-Gesellschaft" führen, zu ihren Gründern gehören u. A. General v. Olberg, das Bankhaus Platho und Wolff, der pract. Arzt Dr. Ebers und der Statistiker Dr. Otto Hübner. Zum Director der Gesellschaft ist der aus früherer geschäftlicher Wirksamkeit rühmlichst bekannte Commissionsrath Wentzel designirt. Die Unternehmer legen der Eröffnung des Versicherungsgeschäfts ein Garantiecapital von 200,000 Thlrn. zum Grunde und sind im Begriff die Genehmigung der Regierung nachzusuchen.

Düsseldorf, 14. Juni. (Anklage gegen Reichenow und Genossen.) Heute stand vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht: 1) Joh. Wilh. Reichenow, 41 Jahre alt, Kassendiener der hiesigen Bank, angeklagt der Unterschlagung von 102,449 Thlr.: 2) der Kaufmann Joh. Fr. Sander hierselbst, angeklagt der Verleitung zur That, der Hilfeleistung bei derselben und weil er einen Theil der unterschlagenen Geldsummen, wissend, daß dieselben unterschlagen, an sich gebracht und zum Theil für sich verwendet habe, 3) die verehel. Reichenow, Marie Dorothea geb. Konenberg, angeklagt der Verhehlung eines Theiles des wissentlich unterschlagenen Geldes. — Reichenow gestand zu, am 3. Juli v. J. auf der hiesigen Post für die Bank hierselbst die Summe von 102,449 Thlr. empfangen, diese nicht abgeliefert, sondern an sich behalten zu haben. Er behauptete, daß er diese Unterschlagung vorher mit dem Mitangeklagten Sander verabredet, daß dieser ihm versprochen habe, ihn bei sich zu verbergen und später aus der Stadt zu bringen. In Folge dieser Verabredung sei er denn auch mit dem Gelde, sowie er es auf der Post in Empfang genommen, zu Sander gegangen, der ihn zuerst in einem kleinen Zimmer von ca. 8 Fuß Höhe versteckt, dann in ein geräumiges Zimmer im zweiten Stock gebracht, ihn dort verpflegt, ihn Ende Septembers, nachdem er — Reichenow — sich durch Abschneiden seines Bartes und durch eine Brille unkenntlich zu machen versucht, aus der Stadt gebracht und nach Paris begleitet habe, wo Beide glücklich angekommen seien. Sander sei nach einigen Tagen wieder zurückgereist, später aber wieder nach Paris gekommen, und habe ihm auch einen bedeutenden Theil des Geldes mitgebracht, habe von ihm bei seiner Abreise 1500 Thlr. erhalten, um sie seiner, des Reichenow Frau mitzunehmen. Für diese Hilfeleistung habe er, Reichenow, dem Sander 15,000 Thlr. gegeben. In Paris habe er durch einen Commissionär das Geld, welches er bei sich gehabt, umsetzen lassen, und da dieser sich immer an denselben Bankier — Allard — gewandt, so sei diesem die Menge der zum Verwechseln angebotenen preuß. Kassenanweisungen aufgefallen und auf diese Weise sei seine Entdeckung und Verhaftung herbeigeführt worden. — Sander gesteht zu, den Reichenow bei sich verborgen, nach Paris begleitet, ihn später dort noch einmal besucht, ihm Geld überbracht, von ihm für sich 800 Thlr. und 5000 Thlr. zur Ueberbringung an die verehelichte Reichenow erhalten zu haben; er bestreitet aber, mit Reichenow die Unterschlagung verabredet oder gar ihm Veranlassung dazu gegeben zu haben. Reichenow sei am 3. Juli v. J. zu ihm gekommen, habe ihm gesagt, daß er verfolgt werde, ohne jedoch anzugeben, weshalb, habe ihn gebeten, ihn zu verbergen, und da er Reichenow schon lange gekannt, so habe er dies gethan. Erst am Abend habe ihm Reichenow die Unterschlagung gestanden, und nun habe er denselben nicht mehr anzeigen wollen aus Furcht, dadurch selbst in Verwickelungen zu gerathen. — Die verehelichte Reichenow bestreitet, von der Unterschlagung etwas gewußt und überhaupt von ihrem Manne, weder durch Sander noch sonst wie Geld erhalten zu haben, ausgenommen 1500 Thlr., die sie von Sander zur Zeit, als ihr Ehemann bereits im Gefängniß gesessen, empfangen habe. — Der Advokatanwalt Stiesberg, Vertreter der Civilpartei, verlangte die solidarische Haftbarkeit der sämmtlichen drei Angeschuldigten für die ganze noch fehlende Summe im Betrage von 18,084 Thlrn. Das übrige unterschlagene Geld ist zum Theil bei Sander, zum Theil bei Reichenow gefunden und der Bank wieder zurückgegeben worden. — Der Urtheilsspruch des Gerichts lautet gegen Reichenow wegen Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft auf fünf Jahre Gefängniß und fünf Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; — gegen Sander wegen Hilfeleistung bei diesem Vergehen und wegen Hehlerei auf fünf Jahre Gefängniß und fünf Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und gegen die verehelichte Reichenow auf ein Jahr Gefängniß und einjährigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. — Der Bank gegenüber wurden Reichenow und Sander solidarisch zur Bezahlung von 18,084 Thlr. und die verehelichte Reichenow zur Bezahlung von 1500 Thlr., alle bei Gefahr der Körperhaft, verurtheilt.

England.

London, 13. Juni. Daily News und der Morning Star sprechen sich in Bezug auf den amerikanischen Krieg mit Entschiedenheit gegen die von der Times befürwortete Vermittlung aus.

Italien.

Rom, 10. Juni. (K. Z.) Was Schimmer und Pracht einer kirchlichen Feier von außen herzubringen können, nichts war gespart, die vorgestern in der Peterskirche vollzogene Canonisation der 27 japanischen Märtyrer mit der leuchtendsten Glorie zu umziehen. Ich beschreibe Ihnen den Verlauf nicht, theils weil die Ceremonie sehr lange währte (sie dauerte 7 Stunden), theils weil dergleichen Functionen sich gleichen wie ein Ei dem anderen. In dem Aufzuge erschienen neben der Standarte des h. Michaele de Santis auch dessen Verwandte aus Spanien. Es hieß Tags zuvor, die Polizei fürchte selbst im Augenblicke der Heiligsprechung einen Handstreich. Die militärischen Vorsichtsnahmen waren augenfällig. Außerdem aber hatte das National-Comite in einem Aufruf gebeten, wer zu ihm halte, möchte nicht nach dem Vatican gehen, um jederlei Zusammenstoß zu vermeiden. So war das mitfeiernde Publikum dem Kerne nach fremd, besonders ein geistliches. Der heilige Vater empfing alle hergekommenen Cleriker am Freitag, und zwar in der Sixtinischen Kapelle; es waren ihrer gegen 3000. Eine lateinische Anrede Sr. Heiligkeit mit eingestreuten Schmerzrufen über die Drangsale der Kirche in Italien war von großer Wirkung. Die Rede war kaum geendigt, als alle Anwesenden ausriefen: „Oremus pro Pontifice nostro Pio: Deus conservat Eum!" Die Kuppeln der Peterskirche waren illuminirt, eben so die meisten Kirchen und Thürme.

Danzig, den 18. Juni.

* [Gerichtsverhandlung am 14. Juni.] Wegen einer in Ausübung seines Amtes verübten Mißhandlung stand der Lehrer an der hiesigen katholischen rechtstädtischen Freischule, Julius Hoffmann, vor den Schranken. Nach der Anklage erhielt der eilfjährige Knabe Hallmann von ihm einen so heftigen Schlag mit dem Rohrstock auf den Kopf, daß das Stockende sich umbog und den Knaben an der Stirn und der rechten Backe verletzte. Hr. Dr. Glaser bezeichnete dies in seinem Gutachten als eine ungewöhnlich unbesonnene und harte Mißhandlung. Der Angeklagte bestreitet, daß die bezeichnete Verletzung von dem Stocke herrühre; als er dem trägen und widerspenstigen Knaben eine gebührende Züchtigung auf den Rücken habe beibringen wollen, sei derselbe durch eine heftige Wendung mit dem Kopf an das Bücherspind gestoßen; es wäre übrigens auch möglich, daß im Moment des Umdrehens der Stock den Kopf getroffen, jedenfalls sei aber dies nicht absichtlich geschehen. Der Gerichtshof ist mit der Staatsanwaltschaft darin einverstanden, daß nach den vorgefundenen Verletzungen zu urtheilen, der Angeklagte jedenfalls das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten habe, selbst wenn der in Rede stehende Schlag nicht den Kopf getroffen hätte. In Berücksichtigung der schwierigen Stellung eines Volksschullehrers nimmt der Gerichtshof aber mildernde Umstände an und verurtheilt den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 20 Thlrn. event. einer Woche Gefängniß.

Börsendepeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, den 17. Juni 1862. Aufgegeben 2 Uhr 55 Min. Angekommen in Danzig 4 Uhr 47 Min.

		Letzt. Crs.			Letzt. Crs.
Roggen behauptet,			Preuß. Rentenbr.	99¼	99¼
loco	50¾	50⅞	3½ % Westpr. Pfdbr.	88¾	88½
Mai-Juni ...	51	51	4 % do. do.	98¾	—
Septbr.-Octbr. .	48¼	48¼	Danziger Privatbk.	—	101⅛
Spiritus Mai-Juni	18½	18⅜	Ostpr. Pfandbriefe	88¾	88½
Rüböl Mai-Juni .	13¾	13 1/12	Franzosen	135	135
Staatsschuldscheine	89⅞	89⅞	Nationale	64¾	64¾
4½ % 56r. Anleihe	101⅜	101⅜	Poln. Banknoten	87¼	87
5 % 59r. Pr.-Anl.	107½	107⅜	Wechselc. London	6. 21⅝	6. 21⅝

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Bekanntmachung.

Die Post-Dampfschiffs-Fahrten zwischen Preußen und Schweden finden folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und Stockholm jeden fünften Tag durch die Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skane" (Schoonen).

Von Stettin geht ab:
den 8. Juni — Skane,
" 13. Juni — Drottning Lovisa,
" 18. Juni — Skane,
" 23. Juni — Drottning Lovisa,
" 28. Juni — Skane,
" 3. Juli — Drottning Lovisa,
u. s. w. jeden fünften Tag abwechselnd eines der beiden obigen Schiffe. Die Abfertigung erfolgt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges.

2. Zwischen Stralsund und Ystadt wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Eugenia",
aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Morgens.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, 6. Juni 1862.

General-Post-Amt.
Philipsborn.

Bekanntmachung.

Am 17. Juli d. J., Vorm. 9 Uhr, sollen im D. Kaufmann'schen Speicher hieselbst, Baderstraße, die daselbst lagernden, der Wittwe Ida Ißleiber, Inhaberin der Handlung Vincent Ißleiber Erben in Warschau gehörigen Weinen, als:
2 Gebinde roth Montagne,
3 Both Xeres, 1 Gebinde desgleichen,
2 Stück und
4 Both desgleichen,
1 Both roth Lissabonner,
1 Piepe Alicante,
1 Both Madeira,
1 Both roth Narbonne,
1 Both Lissabonner Portwein,
1 Piepe Lissabonner Madeira,
1 Piepe f. paile Xeres,
2 Piepen Madeira,
1 Piepe Malo Madeira,
1 Both Xeres,
1 Gebinde Muscat,
2 Gebinde süß Piccardan,
durch den Herrn Auctions-Commissar Kozer öffentlich meistbietend verkauft werden.

Thorn, 10. Juni 1862.

Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [4594]

Bekanntmachung.

Der über das Vermögen des Kaufmann Carl Alexander Hähne hierselbst eröffnete Concurs ist durch Vertheilung der Masse beendigt.

Culm, 31. Mai 1862.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [4595]

Bekanntmachung.

Die Stellen zweier städtischer Polizeisergeanten mit je 240 Rt. Gehalt und freier Dienstwohnung sollen zum 1. October cr. besetzt werden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen bis Ende d. Mts. bei uns einzureichen.

Marienwerder, den 2. Juni 1862.

Der Magistrat. [3985]

Zufolge Verfügung vom 12. Juni 1862 ist am 14. ej. m. die unter der gemeinschaftlichen Firma:

Brill & Kleiber,

aus den hiesigen Kaufleuten

1. Jacob Brill,
2. Carl Eduard Kleiber,

(seit dem 25. Mai 1857) bestehende Handels-Gesellschaft in unser Handels- (Gesellschafts-) Register unter No. 60 mit dem Bemerken eingetragen, daß dieselbe in Danzig ihren Sitz hat.

Danzig, den 14. Juni 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium. [4598]
v. Grodded.

Am 14. Juni 1862 ist gemäß Verfügung vom 13. Juni 1862 in unser Handels- (Procuren-) Register unter No. 71 eingetragen, daß der hiesige Kaufmann Simon Möller als Eigenthümer der hierselbst unter der Firma

S. Möller

bestehenden Handelsniederlassung (Firmenregister No. 177) seine Ehefrau Pauline Möller geb. Danelius zu Danzig ermächtigt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Danzig, den 14. Juni 1862.

Kgl. Commerz- u. Admiralitäts-Collegium.
v. Grodded. [4599]

Berliner Ladung.

Ein Quantum ellerne Planken, 20' lang, 13" breit, 3" stark, ca. 2—3 Ladungen ist von Königsberg nach Berlin mit Oderkähnen sofort zu verladen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf portofreie Briefe

A. Jacobsohn, Königsberg i./Pr.,
[4553] Neustadt No. 14.

Payne's Universum u. Buch der Kunst, bestehend aus 36 Heften, ist Hinterg. 16, 2 Tr. bil. zu verk.

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung vom 13. Juni 1862 ist am 14. ej. m. in unser Handels- (Firmen-) Register eingetragen:

Laufende Nro.	Bezeichnung des Firmen-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.
412	Putzhändlerin unverehelichte Agathe Florentine Henriette Hartwich zu Danzig	Danzig	Henriette Hartwich.
413	Kaufmann Friedrich Wilhelm Ferdinand Eduard Husen zu Danzig	do.	E. Husen.
414	Kaufmann Johann Carl Ludwig Mampe zu Danzig	do.	C. L. Mampe.
415	Kaufmann Israel Joseph Kleimann zu Danzig	do.	J. J. Kleimann.
416	Fabrikant Friedrich Wilhelm Malzahn zu Danzig	do.	F. W. Malzahn.
417	Putzhändlerin verwittwete Auguste Emilie Zimmermann geb. Woyde zu Danzig	do.	Auguste Zimmermann.
418	Kaufmann Carl Ludwig Eisenack zu Danzig	do.	C. L. Eisenack.
419	Kaufmann Salomon Gottlieb Hintz zu Stutthof	Stutthof	S. G. Hintz.

Danzig, den 14. Juni 1862.

Königliches Commerz- und Admiralitäts-Collegium.
v. Grodded. [4570]

AVIS.

Ich mache darauf aufmerksam, **daß ich für mein Geschäft nicht reisen lasse,** und warne daher Jeden, der **mein ächtes** Malzextract-Gesundheitsbier beziehen will, Aufträge darauf einem Reisenden zu übergeben.

Niederlagen errichte ich nur auf bei mir eingehende bezügliche Anträge und nur an Orten, wo sich eine solche noch nicht befindet.

☞ Die Haltbarkeit **meines** Fabrikates gestattet dessen ungefährdeten Transport bei der größten Hitze und in die entferntesten Gegenden.

Johann Hoff,

Brauermeister und Brauereibesitzer, Hoflieferant Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Friedrich der Niederlande und Inhaber der großen silbernen und goldenen Medaille, in Berlin, **Neue** Wilhelmsstraße 1 (dicht an der Marschallsbrücke). [3646]

Auction
mit französischen Pflaumen.

Mittwoch, den 18. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr, werden die unterzeichneten Mäkler im Kgl. Seepackhofe in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen:

11 Kisten ausgezeichnet schöne französische Pflaumen von den ersten Marken Impériales und Surchoix von Herren J. E. Nadau & Comp. in St. Livrade.

[4568] Goertz. Mellien.

Howard's Ebenpflug

hat **vierzehn erste Prämien** von der königlichen Ackerbau-Gesellschaft in England erhalten, die grösste Prämienzahl, welche jemals irgend einer Art von Pflügen zuerkannt.

Howard's Ebenpflug

gewann die letzte **höchste Prämie** der königlichen Ackerbau-Gesellschaft in England, als der beste Pflug für allgemeine Zwecke.

Howard's Patent-Eggen

haben **zwölf erste Prämien** von der königl. Ackerbau-Gesellschaft in England erhalten.

Howard's
Patent-Pferde-Rechen

haben **alle die ersten** von der königl. Ackerbau-Gesellschaft in England offerirten **Prämien** während mehrerer Jahre erlangt.

Howard's
neuer Patent-Mäher

gewann den von der königl. Ackerbau Gesellschaft bestimmten **ersten Preis** in der letzten zu Leeds abgehaltenen Versammlung.

J. & F. Howard haben lange ihre Aufmerksamkeit der Anfertigung von **Acker-Geräthschaften, für alle Theile der Welt,** gewidmet und sind die grössten Exporteurs in England von

Pflügen, Eggen und Pferderechen.

Durch lange Erfahrung sind sie mit allen für die verschiedenen Welttheile passenden Ackergeräthen bekannt. Diese werden aus **geschmiedetem Eisen** verfertigt und sind nicht nur zum Auseinandernehmen und enger Verpackung construirt, sondern auch so einfach eingerichtet, dass sie ohne Mühe zusammengefügt werden können. Verpackung wird zum Kostenpreis berechnet.

Cataloge mit allen Details über Obiges und **Howard's Dampfpflüge** und **andere Gegenstände** werden auf Verlangen portofrei gesandt von

James & Frederick Howard,
Britannia Iron works. Bedford, England. [3906]

Ein Kaufmann wünscht noch einige sich lohnende **Agenturen** für Ost- und Westpreußen, Pommern zu übernehmen. Gef Offerten werden unter No. 4577 in der Expedition dieser Zeitung angenommen.

Auch an die auswärtigen Central-Depots des Brauermeisters und Brauereibesitzers Herrn Johann Hoff, **Neue** Wilhelmsstraße 1 in Berlin, gehen immer mehr Bestätigungen über die Vortrefflichkeit seines Malz-Extract-Gesundheitsbieres ein*). In nachfolgenden Schreiben einige Belege hierfür aus Oesterreich:

„Euer Wohlgeboren! Erlauben Sie einer Reconvalescentin, welche, bereits am Rande des Grabes, sich der Hoffnung begab, je wieder gesund werden zu können, Euer Wohlgeboren hiemit ihren tiefgefühlten wärmsten Dank darzubringen. Ich bete täglich zum Allmächtigen um Ihr Wohlergehen, damit Sie noch lange den Leidenden Hülfe bringen können. Ich verdanke Ihren ausgezeichneten Präparaten, namentlich dem Malz-Extracte, meine wiederkehrende Gesundheit. Was ich gelitten, von welchen furchtbaren Uebeln ich heimgesucht war, damit wage ich nicht, Sie zu belästigen. Doch halte ich es für meine Pflicht und bin recht gerne bereit, zum Besten meiner Mitmenschen Jedermann persönlich die Details mitzutheilen. Mit besonderer Hochachtung

Wien, 15. April 1862.

Magdalena Dietz, Cassiers-Gattin,
Altlerchenfeld, Kaiserstraße 23."

„Da ich bei einer brustkranken Patientin einen überraschenden Erfolg nach Verbrauch von sechs Flaschen Malz-Extract und einer Schachtel Kraft-Brust-Malz beobachtete, so ersuche sowohl zum Fortgebrauch bei dieser Patientin, als auch zum Heilversuch bei mehreren anderen Kranken, mir mit umgehender Post zwölf Flaschen Malz-Extract und drei Schachteln Malzpulver gegen Postnachnahme gefälligst zu übersenden ꝛc."

Schemnitz (Ungarn), 27. April 1862.

Dr. Franz Schillinger,
k. k. nieder-ungarischer Berg-Districts-Physikus.

„Ich verdanke den wundervollen Eigenschaften Ihres Malz-Extract-Gesundheitsbiers, von dem ich erst wenige Flaschen genossen, die Wiederkehr meiner Gesundheit; haben Sie daher die Güte, mir per Eilgut ferner ein Kistchen mit 12 Flaschen zu senden". Mit Hochachtung

Oedenburg (Ungarn), im April 1862.

Otto Müller,
Correspondent der Großhandlung des Herrn Ignatz Flaudorfer.

---

*) Man wolle die obige Firma nicht mit einer seit Kurzem hierselbst aufgetauchten Fabrik von sogenanntem Malzextract verwechseln, die, um unter erborgtem Ruf Absatz von ihrer Waare zu erzielen, sich eine gleichnamige Firma zu verschaffen gewußt hat, mit welcher jedoch der Besitzer obiger Brauerei weder in verwandtschaftlicher noch geschäftlicher Beziehung steht.

Mich beziehend auf obige Firma sind diese Präparate von
Malz-Extract
Kraft-Brustmalz (vis cerevisia) und aromatisches Kräuter-Bädermalz,
bei mir stets vorräthig.

J. Grünwald in Danzig,
[3646] Hundegasse 40.

Asphaltröhren
zu Gas- u. Wasserleitungen

in Dimensionen von 1½ bis 12 Zoll lichter Weite, welche sich durch große Leichtigkeit, Stärke und Unoxydirbarkeit vor allen sonstigen Röhren aus anderem Material dargestellt, vortheilhaft auszeichnen, empfiehlt zu billigen Preisen die Asphaltröhren-Fabrik von

E. A. Lindenberg,

auch übernimmt sie auf Verlangen das Verlegen dieser Röhren.

Prospecte über die Verwendung, Beschaffenheit und Prüfungen der Röhren auf Druck, Dichtigkeit und Unzerbrechlichkeit werden gratis verabfolgt im

[4596] **Comptoir Jopengasse No. 66.**

In der Allee nach Langfuhr, bei Fröse und an der Kalkschanze sind stets Galler Bohlen, Diehlen, Latten, Stangen, Brennholz, so wie auch ganze Galler billig zu haben. — Bestellungen werden auch Gr. Mühlengasse 10 u. Heil. Geistg. 58 entgegen genommen.

Selterser- und Sodawasser aus der Fabrik des Herrn **Dr. Richter,** sowie der Herren **Dr. Schuster & Kaehler** empfiehlt in stets frischer Füllung

[4597] **H. H. Zimmermann,** Langefuhr.

Feuersichere asphaltirte Dachpappen

bester Qualität in Bahnen sowohl als Bogen, sowie Asphalt zum Ueberzuge der Dächer, wodurch das öftere Tränken derselben mit Steinkohlentheer vermieden wird, empfiehlt die Dachpappenfabrik von

E. A. Lindenberg

und übernimmt auch auf Verlangen das Eindecken der Dächer mit diesem Material unter Garantie. Näheres hierüber im

[4596] **Comptoir Jopengasse No. 66.**

Ein Grundstück zwischen Elbing u. Pr. Holland, hart an der Chaussée und Eisenbahn gelegen, mit 4 Hufen culmisch, darunter 40 Morgen pr. Wiesen, das übrige Weizen- und Gerstenboden und Torfstich, neue Gebäude, ist wegen Aufgabe der Wirthschaft zu verkaufen. Nähere Ausk. ertheilt **Janzen** in Hohenstein bei Danzig.

Informations-, Commissions- und Correspondenz-Bureau
von
Ferdinand Berger
in
Thorn.

Dieses Bureau vermittelt, besorgt und bringt zu Stande alle possiblen Aufträge und Gesuche, die Land-, Haus- und Forst-Wirthschaft, den Handel, die Industrie und das Gewerbe betreffend, informirt Käufer, Verkäufer, Pächter ꝛc. ländl. und städt. Güter über Lage, Areal, Bodenbeschaffenheit, Hypotheken und Arbeiterverhältnisse; übernimmt sämmtliche Correspondenzen, Uebersetzungen, Annoncen und Expeditionen; placirt Capitalien; weist Stellesuchenden jeder Branche Vacanzen nach; beschafft Wohnungen; div. Domestiquen ꝛc., kurz es besorgt Alles, was irgend einer Vermittelung oder Information bedarf. Briefe franco.

Ich zeige hiedurch ergebenst an, daß ich oben bezeichnetes Geschäft von dem Herrn Ferd. Berger gekauft und unter Beibehaltung der Firma fortführen werde. Ich bitte das bisher demselben geschenkte Vertrauen auf mich gütigst übertragen zu wollen.

[3531] **Wilh. Wilckens.**

Ein tüchtiger Arzt, der geneigt wäre, sich in einer schönen, stark bevölkerten Gegend auf dem Lande, welche 3 resp. 3½ Meilen herum von den nächsten Städten entfernt liegt, und woselbst ihm ein jährliches Einkommen von 7 bis 800 Rt. garantirt werden kann, niederzulassen, möge sich, um das Nähere hierüber zu erfahren in der Expedition dieser Zeitung melden. [3997]

Ein junges anständiges Mädchen von auswärts wünscht sogleich in einem Ladengeschäft placirt zu werden. Gefällige Adr. werden unter J. S. 4049 in d. Expedition dieser Zeitung erbeten.

Concert-Anzeige.
Weiß' und Jeszewski's Gärten am Olivaerthor!

Mittwoch, den 18. Juni, große Schlachtmusik und Doppel Concert „zur Erinnerung an die Schlacht bei Belle Alliance, ausgeführt von der Kapelle des 3. ostpr. Grenadier-Regiments No 4 und des 1. (Leib-) Husaren-Regiments.

Präcise 5½ Uhr beginnt die große Schlachtmusik, ausgeführt von beiden obengenannten Kapellen und von drei Tambour- und Hornisten-Corps, nebst Kanonen-, Klein-Gewehr-Feuer und bengalischer Beleuchtung. Beide Gärten werden durch Thüren verbunden und auf's Brillanteste erleuchtet Entrée 5 Sgr. à Person. 4 Familien-Billets zu 15 Sgr. sind in den Musikalien-Handlungen der Herren Habermann und Ziemssen, so wie 4. Damm 2 zu haben. Anfang 5 Uhr. Bei ungünstiger Witterung findet das Concert Donnerstag, den 19. statt.

Buchholz. Keil. [4563]

Ein kleiner brauner Hund,

Pfoten, Brust und Spitze der Ruthe weiß, hat sich verlaufen. Wiederbringer erhält Langgasse No 11 eine gute Belohnung.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.